

Die Planunterlagen (Stand: 05/2020) entsprechen den Vorschriften § 1 der Planzeicheneinrichtung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemeinschaftlich eindeutig.

Hamm, 02.05.2022
gez. Leinhard
Stadt, Verneinungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 09.05.2022
gez. Menz
Stadt, Bauordnungsamt

gez. Mühle
Lfd. St. Bauordnungsamt

gez. Deran
Lfd. St. Bauordnungsamt

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 20.07.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.08.2020.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Bürgerversammlung am 24.08.2020 stattgefunden.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 04.02.2020 am 09.05.2020 beschlossen.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 04.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 17.05.2020 in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 öffentlich ausgestellt.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Bürgerversammlung am 12.11.2019 stattgefunden.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Dieser überarbeitete Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 07.07.2020 gemäß § 4a (3) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 15.08.2020 in der Zeit vom 25.08.2020 bis einschließlich 25.09.2020 erneut öffentlich ausgestellt.

Hamm, 04.12.2020
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Hamm, 12.05.2021
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat mit der Begründung vom 04.08.2021 einschließlich in vierer Farbe eingetragene Änderungen am 14.09.2021 als Satzung beschlossen.

Hamm, 12.05.2021
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt

Die Bereinigung dieses Bebauungsplanes zu jedermann Einsehbar ist gemäß § 10 (3) BauGB am 11.09.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hamm, 12.05.2022
Der Oberbürgermeister
Lfd. St. Bauordnungsamt



Maßstab 1:1.000

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Abweichende Bauweise

Vorkerflächen

Verkehrsmittel

Flächen für Versorgungsanlagen

Hausterrassen- und Hauswasserleitungen

Grünflächen

10.3 In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der Nach § 2 Abs. 2 (Landesbodenschutzgesetz) sind Baubehälter und Baubehälter verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen Bodenverunreinigungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunderkundungen oder sonstigen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zu erwarten sind, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sollten derartige Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft, Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2951) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

10.4 Die Flachdächer (FD) der baulichen Anlagen und Nebenanlagen sind mindestens mit einer einfachen Intensivbegrünung zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und fachgerecht zu erhalten. Die Substratschicht (Magnumauftrag) hat dabei mindestens 15 cm zu betragen. Bei einer einfachen intensiven Begrünung sind standortgerechte Stauden, Gräser oder Kräuter (vgl. Pfanzliste) in 20% der Fläche mit Wildkräutern als Topfbälen anzubringen. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. erforderlicher Gefälleaufbau zu besorgen.

10.5 Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausrüstung (z.B. Aufzugsschächte) sind die Flachdächer (FD) flächig zu begrünen. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird die auf die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft für Bautechnik) (Stand: 2018) zu berücksichtigen. Die Begrünung ist in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der Begrünung zu berücksichtigen. Einmalige Abgabe von Substrat, Düngemitteln und sonstigen Materialien ist im Rahmen der Realisierung der Begrünung zu besorgen. Einmalige Abgabe von Substrat, Düngemitteln und sonstigen Materialien ist im Rahmen der Realisierung der Begrünung zu besorgen.

10.6 Die privaten Grünflächen werden nach der Zweckbestimmung "Gartenland" festgesetzt. Diese Flächen sind auch weiterhin als Gartenland zu nutzen und zu gestalten.

11 Pflanzenhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Der mit Pflanzenhaltung festgesetzte Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) ist dauerhaft zu erhalten, zu sichern und bei Verlust zu ersetzen.

12 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

12.2 Die Baumbäume sind nach Bedarf - in Absprache mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt - Abteilung Grünflächen - im Herbst fachgerecht zu schneiden. Das Schneiden ist zu ersetzen. Die Anwendung von Biociden ist zu untersagen. Die Kreisverankerungen sind zu ersetzen, aber nicht vor Ende Juni zu mahlen.

12.3 Die Beweidung sind die Obstbäume durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen.

12.4 Erhaltung der bestehenden Gräben- und Bachbereiche (natürliche Pflanzengrenze) wird als Maßnahme zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein im i.M. 5,0 m breiter Schutzstreifen (Hochwasserlinie) festgesetzt. Hochwasser sind wegen ihres Blühenrisikos, aber auch als Schutz für die Natur und Landschaft zu erhalten. Die Flächen sind zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Einmalige Abgabe von Substrat, Düngemitteln und sonstigen Materialien ist im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

12.5 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind notwendige Anlagen zur Regenwasserabfuhr allgemein zulässig.

12.6 Bei den Plananlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Nahtlumendrucklampen oder LED) festgesetzt.

13 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Innerhalb des Straßennetzes der öffentlichen Verkehrsfläche ist je 6 Stellplätze 1 mitkroniger heimischer Laubbau (vgl. Pfanzliste) in der Maßzahl 2020 (Bauumfang) - gemessen in 1 m Höhe über dem Boden - fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 10 m² vorzusehen und durch geeignete Mittel vor Überflutung zu schützen. Die Baumbäume sind mit fachgerecht bewirkenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.)

14 Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 82 BauO NRW)
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

15 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

15.1 Die Regierhaltung (Pflegelinienkonzepte, offene Grabenstruktur) innerhalb der Flächen für die Abwasserbeseitigung und der Zweckbestimmung "REB" ist naturgemäß zu gestalten und funktionale, landschafts- und stadtbildprägende Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

15.2 Die bestehende Vegetation und insbesondere der Gehölzbestand entlang der vorhandenen Grabenstrukturen innerhalb der Flächen für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vor Baumfällungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend gleichwertig zu ersetzen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

16. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
16.1 Zum Schutz vor Schallimmissionen durch die Wielandstraße bzw. Große Weststraße sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1-6) sind danach für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109-1:2018 (Abschnitt 7 "Schallschutz im Hochbau" / Abschn. 7.1 "Schallschutz im Hochbau") die erforderlichen Vorkehrungen im Schallschutzmaßnahmen i.H.v. 4 + 4 + 30 dB(A) einzuhalten.

Dabei ist der maßgebliche Außenpegel (L_A) nach DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.5.5, bezogen auf die Lärmpiegelhöhe, wie im Bebauungsplan dargestellt, zu beachten.

DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Ausgabe 2018 DIN 4109-1:2018-01 in Kapitel 7.1

Lärm-pegelbereich	Maßgeblicher Außen-pegel	Maßnahmen	Besondere 1)
LPB III	65	Betonwände aufschallschützend in Kombination mit Fenstern, Außen- und Innenschallschichten	Bauweise 1) und ähnliches
LPB IV	70	entf. Schalldämm (R _w) des Außenbauteils in dB	Bauweise 1) und ähnliches

16.2 Im Plangebiet sind weiterhin beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bau von Schallwänden bzw. Schallschuttwänden geeignete Maßnahmen zur Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, die die Gesamtschallschutzwerte der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann festgestellt werden, ob durch die Ausführung von Maßnahmen ein höherer Schallschutz erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schallschuttwand ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von nachst. 45 dB(A) sichergestellt werden muss.

16.3 Hinweise:
Eine detaillierte Bestimmung des erforderlichen passiven Schallschutzes ist erst unter Berücksichtigung des Gebäudeunterbaus abschließend möglich, wenn Anordnung, Größe und Nutzung der Räume sowie die Anteile der einzelnen an Außenbauteilen bekannt sind.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geeignete Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

17. Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
Die Flächen für den Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

18. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
Die Flächen für öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

19. Fassaden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
Die Fassaden der Gebäude sind als Putzflächen in hellen Farben mit einer Hellwertzahl (HW) von größer 50 auszuführen. Ein zweites Material - wie z.B. Mauerwerk, Holz, Naturstein usw. - kann zur Gliederung der Fassade mit untergeordneten Flächenanteilen bis zu 30% kombiniert werden. Außer Glas sind glänzende, glasierte und reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer abtönenden oder passiven Nutzung der Sonneneinstrahlung dienen.

20. Dächer
In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 5 (WA 1-5) ist die zulässige Dachform: Flachdach (FD).

21. Solararchitektur und Photovoltaik
Anlagen für Solararchitektur (z.B. Solaranlagen, Photovoltaik-Anlagen) sind allgemein zulässig, auch in Kombination mit festgesetzter Dachbegrünung auf den Flachdächern. Um eine flächige Dachbegrünung zu ermöglichen, sind die Anlagen für Solararchitektur innerhalb der Dachbegrünungsflächen aufzubringen und unterhalb dieser zu begrünen.

22. Wege, Plätze, Nebenanlagen und Abstellplätze sowie deren Begrünung
a) Wege und Plätze sind in Luft- und wasserundurchlässiger Bauweise (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25% Fugentiefe, Pflastersteine oder Schottersteinen) auszuführen.
b) Abstellplätze für Müllfahrzeuge sind mit standortgerechten, artemisemischen Laubbholz-Heckpflanzungen (vgl. Pfanzliste) zu begrünen und nur zu der Haus zugewandten Seite zu öffnen.

c) Flächen innerhalb der Grünflächen, die weder überbaut sind, noch als Wegfläche oder Stellplatz dienen, dürfen nicht versiegelt werden und sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Grünflächen sind dauerhaft, unversiegelt und nicht großflächig mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien gestaltete Flächen.

23. Einfriedungen und deren Begrünung
Einfriedungen an öffentlichen Flächen (z.B. Verkehrsflächen, Grünflächen, Versorgungen) sind als standortgerechte, artemisemische Laubbholz-Heckpflanzungen, z.B. Weißdorn, Hartriegel, Rotdorn und Gewöhnliche Traubeneiche (vgl. Pfanzliste), oder als Zaun mit Begrünung mit heckartigen oder kleinen Arten der Gattung Prunella (z.B. Prunella vulgaris) anzuordnen. Die Höhe der Einfriedung ist bis zu einer Höhe von 1,0 m, ansonsten bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

24. Wärmepumpen
Anlagen für Wärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind als gestalterischen Gründen nur innerhalb der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

25. Hinweise
Das Plangebiet liegt im Bereich von geologischen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBodMG) mit der RAG Aktiengesellschaft, 45058 Essen, Kontakt aufzunehmen.

26. Methanausgasungen im Bereich III gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm
Nach gültigen Festsetzungen (Unterstützung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. G. Geyer, Umweltminister) ist der Gehalt an Methan im Bereich III (Abschnitt 7.1 "Schallschutz im Hochbau") zu berücksichtigen. Die Festlegung der Methan-Emissionen ist im Rahmen der Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

27. Bodenerkundung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

28. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

29. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

30. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

31. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

32. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

33. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

34. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

35. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

36. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

37. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

38. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

39. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

40. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

41. Wasserversorgung
Die Planung der Trinkwassererfassung und Anordnung von Hydranten erfolgen nach dem DVGW Arbeitsblatt W 4001 "Technische Regeln Wasserversorgung TWRV 11 - Planung" und dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bestimmung von Grundwasserständen".

Böschungserosion
Die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

Böschungserosion
Die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

Böschungserosion
Die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen der Grünflächen im Rahmen der Komplexnutzung.

Böschungserosion
Die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) sind Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei der zulässigen Komplexnutzung im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts und dient der Entwicklung der freizeitanfordernden, landschafts- und stadtbildprägenden Funktionen